

Publikationsverordnung (PubIV)⁵

(vom 2. Dezember 1998)¹

I. Amtliche Publikationsorgane

§ 1. Die Staatskanzlei ist besorgt für die Herausgabe der Offiziellen Gesetzessammlung, der Loseblattsammlung sowie des Amtsblattes des Kantons Zürich. Zuständigkeit

§ 2. ¹ In die Offizielle Gesetzessammlung werden aufgenommen: Offizielle
Gesetzes-
sammlung

- a. die Verfassung²,
- b. die Gesetze,
- c. die rechtsetzenden Abkommen (Konkordate) mit dem Bund, anderen Kantonen oder Staaten,
- d.⁵ die rechtsetzenden Erlasse, wie Verordnungen und Reglemente des Kantonsrates, des Regierungsrates und seiner Direktionen, der obersten kantonalen Gerichte sowie die Normalarbeitsverträge, die allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge und die allgemeinverbindlichen Mietverträge,
- e. die rechtsetzenden Erlasse interkantonalen Kommissionen,
- f. die rechtsetzenden Erlasse des Bildungsrates, des Verkehrsrates, der kirchlichen Behörden, der selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und anderer kantonalen Organe,
- g. weitere Erlasse und Beschlüsse, soweit ein Interesse an der Veröffentlichung vorausgesetzt werden kann.

² Die Staatskanzlei entscheidet über die Veröffentlichung eines Erlasses in der Gesetzessammlung gemäss lit. g.

³ Die Offizielle Gesetzessammlung erscheint in der Regel einmal monatlich.

§ 3. ¹ Die Loseblattsammlung wird in der Regel auf die Stichtage 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober nachgeführt. Loseblatt-
sammlung

² Wird die Entfernung eines Erlasses vom Regierungsrat aus der Loseblattsammlung angeordnet, wird der Beschluss in der Offiziellen Gesetzessammlung veröffentlicht.

§ 4.⁴ Das Register zur Offiziellen Gesetzessammlung wird jährlich auf den Stichtag 1. Januar herausgegeben. Es enthält ein Sachregister, ein systematisches Register und eine Liste der Erlasse, bei denen die Rechtskraft festgestellt worden ist, die aber weder ganz noch teilweise in Kraft gesetzt worden sind. Register

- Separatdrucke § 5. Die Staatskanzlei gibt Separatdrucke von Erlassen heraus, soweit es die Nachfrage rechtfertigt.
- Amtsblatt § 6. Das Amtsblatt besteht aus dem Inseratenteil und dem Textteil. Der Inseratenteil umfasst die amtlichen und die privaten Inserate. Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich.
- Amtliche Inserate § 7. In den Inseratenteil des Amtsblattes werden Anzeigen aufgenommen, die von Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden oder von Organen von öffentlichrechtlichen Körperschaften in ihrer amtlichen Stellung veröffentlicht werden.
- Private Inserate § 8. ¹ Private Inserate werden in das Amtsblatt aufgenommen, wenn
- a. der Inhalt weder rechts- noch sittenwidrig ist,
 - b. sie die politischen Rechte nicht verletzen.
- ² Die Staatskanzlei kann die Aufnahme von privaten Inseraten ohne Angabe von Gründen verweigern.
- Textteil § 9.⁴ ¹ Im Textteil des Amtsblattes werden veröffentlicht:
- a. Anträge an den Kantonsrat mit den begleitenden Weisungen der antragsberechtigten Stellen, mit Ausnahme der Anträge der Kommissionen des Kantonsrates, die nur auf deren besonderen Beschluss hin veröffentlicht werden,
 - b. Beschlüsse des Kantonsrates und der kirchlichen Synoden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen,
 - c. Beschlüsse, Verfügungen und andere amtliche Texte, deren Veröffentlichung durch das geltende Recht vorgeschrieben ist,
 - d. Beschlüsse und Verfügungen des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Direktionen des Regierungsrates, der Staatskanzlei, des Bildungsrates, des Verkehrsrates, der kirchlichen Behörden, der obersten kantonalen Gerichte sowie der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten, soweit die betreffende Behörde die Veröffentlichung im Textteil des Amtsblattes beschliesst.
- ² Anträge und Beschlüsse sowie Teile davon, die sich aus besonderen, namentlich drucktechnischen Gründen nicht für die Publikation im Textteil des Amtsblattes eignen, werden separat veröffentlicht. Dazu gehören insbesondere die Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, das Budget, der Konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplan und die Staatsrechnung.

§ 10. ¹ Die Offizielle Gesetzessammlung und das Amtsblatt sind Bezug im Abonnement erhältlich. Soweit möglich können Einzelexemplare bezogen werden.

² Die Loseblattsammlung wird als vollständige Sammlung abgegeben. Die Nachträge werden im Abonnement geliefert.

³ Die Staatskanzlei bezeichnet die Bezugsstellen.

§ 11. ¹ Die Preise der amtlichen Publikationsorgane betragen	Preise
a. für das Amtsblatt	Fr.
– Jahresabonnement	60.—
– Halbjahresabonnement	37.—
– im Monat	10.—
– im Einzelverkauf	2.—
– Insertionsgebühren je gedruckte Zeile	1.90
b. für die Offizielle Gesetzessammlung	
– Jahresabonnement	80.—
– gebundene Ausgabe	60.—
c. für die Loseblattsammlung	680.—
der Preis der Nachträge wird jährlich aufgrund der tatsächlichen Kosten des Vorjahres neu festgelegt	
d. für Separatdrucke je nach Umfang	3.— bis 18.—

² Zu den Preisen und Insertionsgebühren wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

³ Die Staatskanzlei setzt die Verkaufspreise im Einzelfall und für weitere Publikationen fest.

§ 12. Die Gemeinden erhalten auf Verlangen unentgeltlich je ein Gratisabgabe Exemplar der Offiziellen Gesetzessammlung ab Band 53, der Loseblattsammlung einschliesslich der Nachträge und des Amtsblatts. Die Städte Zürich und Winterthur erhalten diese Publikationsorgane für jeden Stadtkreis unentgeltlich.

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung

§ 13. ¹ Erlasse gemäss § 2 Abs. 1 werden in der Offiziellen Gesetzessammlung vollständig veröffentlicht, sobald sie rechtskräftig sind und der Zeitpunkt des gesamten oder teilweisen Inkrafttretens feststeht.⁵ Zeitpunkt der Veröffentlichung

² Wird ein Erlass vorerst nur teilweise in Kraft gesetzt, wird in der Loseblattsammlung angemerkt, welche Teile noch nicht in Kraft sind.⁴

³ Erlasse gemäss § 2 Abs. 1 lit. d–g sind unmittelbar nach ihrer Verabschiedung der Staatskanzlei zu übermitteln.⁴

Ausserordentliche Bekanntmachung

§ 14. ¹ Die ausserordentliche Bekanntmachung nach § 8 des Gesetzes³ erfolgt insbesondere als:

- a. Bekanntmachung über Radio und Fernsehen durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die lokalen Fernseh- und Rundfunkveranstalter,
- b. Abgabe entsprechender Pressemitteilungen,
- c. Zustellung von Zirkularen, Rundschreiben usw. an die vom Erlass betroffenen Personen, sofern sie persönlich bestimmbar sind,
- d. öffentlicher Anschlag in den betreffenden Gebieten, sofern der Erlass nur örtliche Geltung hat,
- e. direkte Eröffnung bei der unmittelbaren Anwendung des Erlasses.

² Die ausserordentliche Bekanntmachung gibt den ganzen Erlass oder dessen wesentlichen Inhalt wieder.

Veröffentlichung durch Verweisung

§ 15. Die Staatskanzlei gibt bekannt, wo rechtsetzende Erlasse und Teile von ihnen, die gemäss § 9 des Gesetzes³ nur durch Verweisung publiziert werden, bezogen werden können.

Informatikunterstützte Informationssysteme

§ 16. ¹ Die Veröffentlichung auf informatikunterstützten Informationssystemen gemäss § 11 des Gesetzes³ erfolgt durch die Staatskanzlei.

² Sie beschränkt sich auf die Publikation der Rechtsdaten, einschliesslich der wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Indexe und Volltextsuche, und auf die Veröffentlichung von Texten, welche Rechtsdaten der breiten Öffentlichkeit erläutern.

³ Massgebend ist die gedruckte Fassung.

⁴ Die Staatskanzlei kann für diese Dienstleistungen Gebühren erheben.

⁵ Die Einsichtnahme über Internet ist kostenlos.

Abgabe von Rechtsdaten an Drittanbieter

§ 17. ¹ Die Staatskanzlei gibt die Rechtsdaten, die sie elektronisch veröffentlicht, Drittanbietern zu besonderen Konditionen ab.

² Auf eine Aufbereitung der Rechtsdaten für besondere Bedürfnisse besteht kein Anspruch.

³ Drittanbieter müssen ihre Angebote deutlich als inoffizielle Publikation bezeichnen.

§ 18. ¹ Die Staatskanzlei kann bei der Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane mit Dritten zusammenarbeiten oder Dritte damit beauftragen. Veröffent-
lichung
durch Dritte

² Sie entscheidet über die Bewilligung gemäss § 12 des Gesetzes³.

III. Schlussbestimmungen

§ 19. Die Verordnung über das Amtsblatt und die Gesetzes- Aufhebung
sammlung vom 17. Dezember 1980 wird aufgehoben.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

¹ OS 54, 906.

² [LS 101](#).

³ [LS 170.5](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2005 ([OS 60, 508](#); [ABl 2005, 1569](#)). In Kraft seit 1. Januar 2006.

⁵ Fassung durch RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 768](#); [ABl 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.